

Schäferhundverein RSV2000 e.V.

Zuchtbeauftragtenordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Amt des Zuchtbeauftragten ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Zuchtbeauftragte ist unmittelbarer Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Ihm obliegen die Kontrolle der Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.
- (3) Jeder Zuchtbeauftragte ist Zuchtbeauftragter des gesamten Schäferhundverein RSV2000 e.V.. Er untersteht den Weisungen des LAZ und berichtet an diesen.
- (4) Zuchtbeauftragter kann nur ein Mitglied werden, das mindestens 25 Jahre alt ist und neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung auch züchterische Erfahrung (mindestens 4 Würfe) nachweisen kann.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für das Amt des Zuchtbeauftragten ist schriftlich über den regional zuständigen Leiter eines Competence-Center (CC) zusammen mit dessen Stellungnahme an den Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 e.V. zu richten.
- (2) Die Bewerbung wird sodann auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. veröffentlicht.
- (3) Danach entscheidet der Vorstand über die Zulassung des Bewerbers zur Ausbildung.

§ 3 Ausbildung

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Zuchtbeauftragten obliegt dem LAZ und in dessen Auftrag den Zuchtbeauftragten der Competence-Center.
- (2) Die Ausbildung soll innerhalb von max. 24 Monaten abgeschlossen werden. Sie beinhaltet mindestens
 - drei Wurfabnahmen mit insgesamt mindestens zehn Welpen
 - eine Zwingerabnahme
 - eine Neu-Züchter-Beratung
- (3) Die Anwartschaften erfolgen möglichst bei mehreren Zuchtbeauftragten. Es sollte maximal nur zweimal derselbe Zuchtbeauftragte während der Ausbildung tätig werden.
- (4) Die Berichte sind eigenhändig zu verfassen und innerhalb von 14 Tagen unaufgefordert dem LAZ zur Überprüfung zu senden.

- (5) Ehepartner bzw. Lebensgefährten können keine Zuchtbeauftragten für die Ausbildung des Bewerbers sein.

§ 4 Prüfung

- (1) Nach erfolgter Ausbildung kann der Zuchtbeauftragten-Anwärter seine Prüfung bei dem LAZ schriftlich beantragen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
- dem LAZ
 - einem Leiter eines CC
 - einem Zuchtbeauftragten eines anderen CC
- (3) Die Teilnehmer der Prüfungskommission können sich in Absprache und mit Zustimmung des LAZ vertreten lassen.
- (4) Die Prüfung soll vor allem einen praktischen Teil mit einer Wurfabnahme umfassen.
- (5) Der Zuchtbeauftragten-Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn mindestens zwei Personen der Prüfungskommission dafür gestimmt haben.
- (6) Nach bestandener Prüfung entscheidet der Vorstand über die Ernennung zum Zuchtbeauftragten.
- (7) Einen Rechtsanspruch auf die Ernennung zum Zuchtbeauftragten hat der Bewerber auch nach bestandener Prüfung nicht.

§ 5 Amtszeit

- (1) Der Zuchtbeauftragte repräsentiert den Schäferhundverein RSV2000 e.V..
- (2) Der Zuchtbeauftragte kann jederzeit durch den Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 e.V. von seinem Amt entbunden werden.
- (3) Im Übrigen endet das Amt des Zuchtbeauftragten durch
- Rücktritt, dieser ist gegenüber dem Vorstand zu erklären
 - Austritt aus dem Schäferhundverein RSV2000 e.V.
 - Ausschluss aus dem Schäferhundverein RSV2000 e.V.
 - Tod

§ 6 Aufgabenbereich

- (1) Der regional zuständige Leiter eines CC entsendet die Zuchtbeauftragten zu den einzelnen Maßnahmen, wie sie insbesondere aus der Zuchtordnung hervorgehen. Jeder Zuchtbeauftragte kann aber auch von einem anderen Leiter eines CC angefordert werden, insbesondere dann, wenn dies mit einer Kostenersparnis verbunden ist.

- (2) Der Zuchtbeauftragte hat das Recht, alle erforderlichen Kontrollen auf Erfüllung der Zuchtordnung des Schäferhundverein RSV2000 e.V. durchzuführen.
- (3) Der Zuchtbeauftragte hat über seine Tätigkeiten Protokoll zu führen. Dies ist zusammen mit den notwendigen Eintragungsunterlagen für den jeweiligen Wurf unverzüglich an den LAZ zu übermitteln.
- (4) Lehnt ein Züchter einen bestimmten Zuchtbeauftragten ab, so hat dies in schriftlicher und begründeter Form beim LAZ zu geschehen. Dieser entscheidet über die Zuweisung eines anderen Zuchtbeauftragten.

§ 7 Weiterbildung

- (1) Ein Zuchtbeauftragter ist verpflichtet, sich stets weiterzubilden.
- (2) Er sollte jährlich an einer kynologischen Fachtagung teilnehmen.
- (3) Die Weiterbildungsmaßnahmen werden nach Meldung an die Zuchtbuchstelle regelmäßig veröffentlicht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zuchtbeauftragtenordnung ist vom Vorstand des Schäferhundverein RSV2000 e.V. am 12. August 2007 beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Schäferhundverein RSV2000 e.V. in Kraft.